

Stadt Siegen

"Örtliche Bauvorschriften" - Gestaltungssatzung - zum Bebauungsplan Nr. 338 "Sieg-Carré"

Satzung

vom 27.09.2004 der Stadt Siegen über die "Örtlichen Bauvorschriften"
im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 338 "Sieg-Carré"
der Stadt Siegen im Stadtteil (Alt-)Siegen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NW S. 96) und der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 256), geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV NW S. 439) hat der Rat der Stadt Siegen am **08.09.2004** diese "Örtlichen Bauvorschriften" gemäß § 86 BauO NW als Satzung beschlossen.

§ 1

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus dem nachstehenden Text und dem Übersichtsplan mit Geltungsbereich.

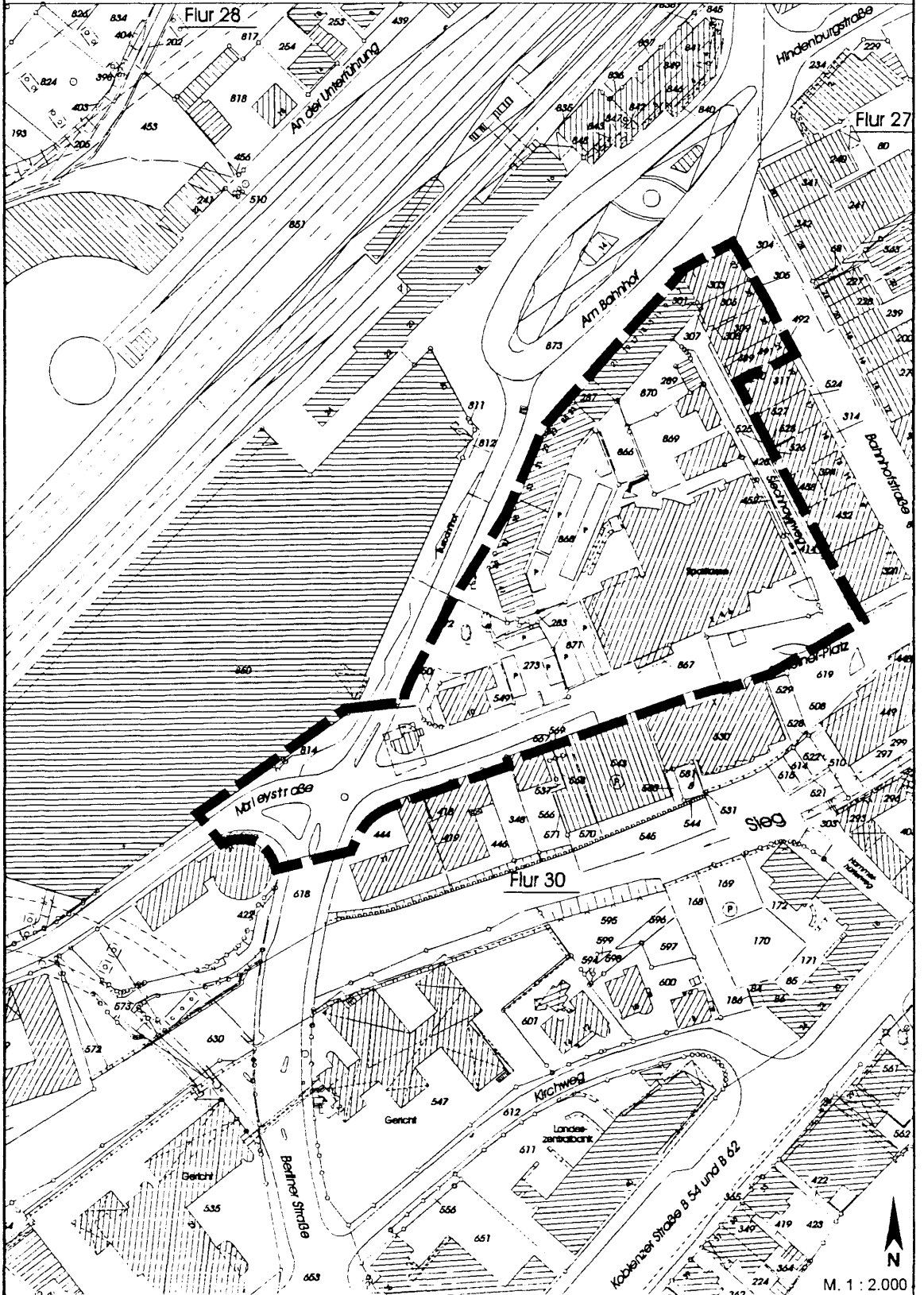
§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 338 "Sieg-Carré". Der Geltungsbereich der "Örtlichen Bauvorschriften" ist in dem nachstehenden Übersichtsplan umgrenzt.

Übersichtsplan zur Ortsbausatzung der Stadt Siegen - Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 338 "Sieg-Carré" -

— — — Umgrenzung des Geltungsbereiches



§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NW sowie für Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten im Sinne des § 13 BauO NW.

§ 4

Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

1. Dächer

1.1 *Dachform*

Zulässig sind:

- Dächer mit einer maximalen Neigung bis 16° entlang der Straße "Am Bahnhof" und der Morleystraße,
- Dächer mit einer maximalen Neigung bis 46° entlang der Bahnhofstraße.

1.2 *Materialien / Farbgebung*

Zulässig sind:

Bekiesungen, Grün- und Glasdächer, Dachziegel bzw. Dachsteine, Natur- und Kunstschiefer, Blecheindeckungen und Dichtungsbahnen.

Es sind nur graue Farbtöne (RAL 7002 bis 7043) zulässig. Ausgenommen hiervon sind Dachterrassen, Bekiesungen, Grün- und Glasdächer.

1.3 *Technische Anlagen*

Solaranlagen sind zulässig und sollen im gestalterischen Zusammenhang mit dem Gebäude stehen. Empfangsanlagen (Antennen, Parabolspiegel) für Rundfunk und Fernsehen sowie Sendeanlagen (Antennen) für Mobilfunkeinrichtungen sind nur auf den straßenraumabgewandten Seiten (ab Mitte des Daches) zulässig.

2. Fassaden

Die Fassaden sind horizontal und vertikal zu gliedern.

2.1 *Materialien*

Nicht zulässig sind:

- Aufgemalte und aufgeklebte Gliederungen,

- Blockhausfassaden und Blockhauselemente,
- Verkleidungen aus Kunststoff, glasierten Keramikplatten und Mauerwerk-imitationen,
- Spiegelfassaden.

2.2 Farbgebung

Für die Außenwandflächen sind nachstehende Farben zulässig:

Die angegebenen Farben können abhängig von fertigungs- und materialbedingten Toleranzen in Anlehnung an die nachfolgenden RAL-Farbtöne verwendet werden:

Weiß	:	RAL 1013, 9001 - 9003, 9010, 9016, 9018,
Elfenbein	:	RAL 1014 - 1015,
Beige	:	RAL 1001, 1011,
Hellgelb	:	RAL 1002, 1004 - 1006, 1021, 1023, 1032,
Hellgrau	:	RAL 7001, 7023, 7030, 7032 - 7038, 7044, 9006 - 9007.

§ 5

Anlagen der Außenwerbung

Werbeanlagen sind entsprechend der Fassadenaufteilung zu gliedern und anzuordnen. Es ist nur Werbung zulässig, die auf das Sieg-Carré selbst oder die im Sieg-Carré vorhandenen Betriebe / Einrichtungen und ihre Leistungen hinweist.

1. Auf den Fassaden des Erdgeschosses und 1. Obergeschoss entlang der Straße "Am Bahnhof", der Bahnhofstraße und der Morleystraße sind folgende Werbeanlagen zulässig:

Schriftzüge und Firmenzeichen mit einer Höhe von maximal 1,00 m sowie sonstige Werbeanlagen, wie z. B. Aufklebedrucke, Großfotos, Plakate auf der Innenseite von Fensterscheiben.

2. Auf den Fassaden des 2. und 3. Obergeschosses entlang der Straße "Am Bahnhof" und des 2. Obergeschosses entlang der Bahnhofstraße sind folgende Werbeanlagen zulässig:

Schriftzüge und Firmenzeichen mit einer Höhe von maximal 0,50 m.

3. Auf den Fassaden oberhalb des 3. Obergeschosses entlang der Straße "Am Bahnhof", des 2. Obergeschosses entlang der Bahnhofstraße und des 1. Obergeschosses entlang der Morleystraße sind Werbeanlagen unzulässig:
4. Auf dem Dach des zwölfgeschossigen Gebäudes in der Morleystraße ist nur ein Firmenzeichen zulässig. Die Höhe des Firmenzeichens darf maximal 2,50 m betragen.

5. Nicht zulässig sind:

- Gebäudebegleitende und auskragende Fahnen,
- Fahnen und sonstige Werbeträger auf den Dächern,
- Himmelsstrahler (Skybeamer).

§ 6

Warenautomaten

Die Anbringung von Warenautomaten an der Außenfassade ist unzulässig, ausgenommen Automaten für Bankgeschäfte.

§ 7

Nebenanlagen

Das Aufstellen von Müll- und Wertstoffbehältern, Lagerbehältern und Tanks in und an den öffentlichen Verkehrsflächen ist nicht zulässig.

§ 8

Abweichungen

Abweichungen gemäß § 73 BauO NW von dieser Gestaltungssatzung werden im Einvernehmen mit der Stadt Siegen zugelassen, wenn sie mit der Zielsetzung dieser Satzung vereinbar sind.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Ziffer 1.1 - 2.2

- Dächer über 16°-Neigung entlang der Straße "Am Bahnhof" und der Morleystraße sowie Dächer über 46°-Neigung entlang der Bahnhofstraße ausführt,
- Dachdeckungsmaterialien in anderen Farbtönen als in Grau (RAL 7002 - 7043) ausführt,

- Solaranlagen anbringt, die nicht im Zusammenhang mit dem Gebäude stehen,
- Empfangsanlagen für Rundfunk und Fernsehen sowie Sendeanlagen für Mobilfunk auf der straßenraumzugewandten Seite anbringt,
- keine Fassadengliederung vornimmt,
- Fassadengliederungen aufmalt oder aufklebt,
- Blockhausfassaden und Blockhauselemente verwendet,
- Verkleidungen aus Kunststoffen, glasierten Keramikplatten oder Mauerwerksimitationen anbringt,
- Spiegelfassaden ausführt,
- die Außenwandflächen in anderen Farben als Weiß, Elfenbein, Beige, Hellgelb oder Hellgrau gestaltet;

2. entgegen § 5 Ziffer 1 - 5

- Außenwerbung oberhalb des 3. Obergeschosses entlang der Straße "Am Bahnhof", des 2. Obergeschosses entlang der Bahnhofstraße und des 1. Obergeschosses entlang der Morleystraße anbringt,
- auf dem Dach des zwölfgeschossigen Gebäudes in der Morleystraße mehr als ein Firmenzeichen aufstellt und die Höhe des Firmenzeichens mehr als 2,50 m beträgt,
- Gebäudebegleitende und auskragende Fahnen anbringt,
- Fahnen und sonstige Werbeträger auf die Dächer stellt,
- Himmelsstrahler (Skybeamer) installiert und einsetzt;

3. entgegen § 6

- Warenautomaten an den Außenfassaden der Gebäude anbringt;

4. entgegen § 7

- Müll- und Wertstoffbehälter, Lagerbehälter, Tanks in und an den öffentlichen Verkehrsflächen aufstellt.

5. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden (§ 84 Abs. 3 BauO NW).

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die Stadt Siegen hat mit dem Bebauungsplan Nr. 338 "Sieg-Carré" die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Neubebauung im Bereich zwischen der Straße "Am Bahnhof", Bahnhofstraße / Siechhausweg und Morleystraße geschaffen.

Mit den in dieser eigenständigen Gestaltungssatzung ("Örtliche Bauvorschriften" gemäß § 86 BauO NW) getroffenen Regelungen soll sichergestellt werden, dass sich die geplanten baulichen Anlagen, an deren Gestaltung aufgrund der unmittelbaren Nähe des Siegener Bahnhof, des zentralen Busbahnhofs sowie des Einkaufsschwerpunktes Bahnhofstraße besondere Anforderungen zu stellen sind, in Material und Farbgebung in das Stadtbild einfügen.

Die Gestaltungssatzung ist ein Beitrag zu einer zukunftsorientierten Entwicklung von Siegen-Mitte. Durch die Satzungsregelungen, die sich auf Fassaden- und Dachgestaltung sowie Werbeanlagen beziehen, soll keine Gestaltungslösung für den Einzelfall festgeschrieben werden, sondern ein gestalterischer Rahmen für Neubaumaßnahmen sowie Ergänzungen und Veränderungen bestehender baulicher Anlagen definiert werden, der einerseits genügend individuellen Gestaltungsspielraum lässt, andererseits aber Fehlentwicklungen verhindert.

Siegen, 27.09.2004



Ulf Stötzel
Bürgermeister